



SATZUNG

Turn- und Sportverein Weener von 1885 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: Turn- und Sportverein Weener von 1885 e.V. und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leer eingetragen
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Weener/Ems
- (3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen und der Landesfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an. Der Verein ist berechtigt, Mitgliederdaten an die übergeordneten Vereine/Verbände mitzuteilen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports sowie die Förderung kultureller Zwecke. In diesem Rahmen betreibt der Verein vor allem die Betreuung der Jugend und die Gesunderhaltung der Bevölkerung durch Angebote auf dem Gebiet des Leistungs-, Freizeit- und Breitensports.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus den

- ordentlichen Mitgliedern
- passiven Mitgliedern und
- den Ehrenmitgliedern

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Die Mitgliedschaft beginnt am Anfang des Monats, welcher der Aufnahmeentscheidung folgt. Die Aufnahme und der Beginn der Mitgliedschaft sind dem neuen Mitglied durch einen vertretungsberechtigten Vorstand (in vertretungsberechtigter Zahl) schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung durch den vertretungsberechtigten Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (2) Auf Antrag können Mitglieder, welche das 50. Lebensjahr überschritten haben und nicht mehr aktiv in einer Abteilung des Vereins tätig sind, die passive Mitgliedschaft erwerben.
- (3) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes. Er ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Quartals möglich
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden.
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen. Dieses liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit mindestens zwei Quartalsbeiträgen in Verzug geraten ist.
 - wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied der Grund der Ausschließung mitzuteilen und ihm Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen mit Einschreiben und Rückschein schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss

schriftlich und binnen drei Wochen nach Zustellung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der Austritt oder der Ausschluss aus dem Verein entbindet nicht von der Verpflichtung, den Vereinsbeitrag bis zum Schluss des laufenden Kalendervierteljahres voll zu entrichten.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden wiederkehrende Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung erlassen, in der das Einziehungsverfahren näher geregelt werden kann. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - (a) der geschäftsführende Vorstand
 - (b) der erweiterte Vorstand
 - (c) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

- (1) der geschäftsführende Vorstand (vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB) besteht aus:
 - dem/der 1. Vorsitzenden
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der 2. Vorsitzenden
 - dem/der Schriftführer/in
 - dem/der Kassenwart/-wartin
- (2) Der geschäftsführende Vorstand führt den Verein nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die seines/ihrer Vertreters, Beschlüsse sind zu protokollieren. Der geschäftsführende Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeiten der Sparten/Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der geschäftsführende Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der geschäftsführende Vorstand dem erweiterten Vorstand sowie der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende, gemeinschaftlich vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die 2. Vorsitzende den Verein nur bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden vertreten darf.
- (4) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter auf eine Person ist unzulässig.
- (5) Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
 - den Spartenleitern/innen
 - dem/der Pressewart/in
 - bis zu drei Beisitzer/BeisitzerinnenDer erweiterte Vorstand wird mindestens viermal im Jahr durch den/die Vorsitzende(n) oder einen seiner/ihrer Stellvertreter einberufen. Er stellt das Bindeglied zwischen dem geschäftsführenden Vorstand und den Abteilungen dar
- (6) Die weiteren Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Sparten kann eine Geschäftsordnung regeln.
- (7) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.
- (8) Die Mitglieder der Vereinsorgane sind ehrenamtlich tätig. Die Gewährung angemessener Vergütungen und die Erstattung angemessenen Auslagenersatzes für Haupt- und nebenamtliche Dienstleistungen der Vorstandsmitglieder und der Mitarbeitenden des Vereins aufgrund von Anstellungsverträgen bleibt hiervon unberührt. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig im Rahmen der gesetzlichen Regelung.
- (9) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung und Ausführung seiner Aufgaben einen Haupt- bzw. ehrenamtlichen Geschäftsführer bestellen, der auch an Vorstandssitzungen teilnehmen kann.

§ 9 Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zu seiner Neuwahl im Amt. In Kalenderjahren mit gerader Jahreszahl werden der/die 1. Vorsitzende, der/die 3. Vorsitzende und die Spartenleiter/innen in Kalenderjahren mit ungerader

Jahreszahl werden der/die 2. Vorsitzende und der/die Kassenwart/in neu gewählt. Um in diesen Wahlrhythmus zu kommen, beträgt — je nach Kalenderjahr- die Amtszeit eines Teils der Vorstandsmitglieder bei ihrer Erstbestellung nur ein Jahr.

- (2) Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der erweiterte Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der geschäftsführende/erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Eine Tagesordnung ist mitzuteilen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn von 50% seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende. Bei der Beschlussfassung im erweiterten Vorstand entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (2) Die erweiterte Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 11 Ausschüsse

- (1) Für den Turn- und Sportbetrieb sind die Sparten zuständig. Sie können Abteilungen bilden. Über die Bildung und Auflösung beschließt der erweiterte Vorstand.
- (2) Die Abteilungen werden von den Abteilungsleitern geleitet, zusätzlich können Ausschüsse gebildet werden. Bei überfachlichen Vereinsaufgaben werden deren Mitglieder vom erweiterten Vorstand berufen.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt und zwar möglichst im 1. Quartal des Kalenderjahres.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - (a) Entgegennahme des Jahresberichtes des geschäftsführenden/erweiterten Vorstandes; Entlastung des Vorstandes
 - (b) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - (c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden/erweiterten Vorstandes
 - (d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - (e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - (f) Wahl von zwei Kassenprüfern
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

§ 13 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom vertretungsberechtigten Vorstand (in vertretungsberechtigter Zahl) unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen in der Zeitung Rheiderland und durch Aushang im Schaukasten bei der Vereinshalle unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

§ 14 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Das Stimmrecht besitzen Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Es kann nur persönlich ausgeübt werden. Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (4) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieses beantragt.

- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
- (6) Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Vorstandswahlen „en bloc“ sind nicht zulässig.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer. Das Protokoll ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Hat während der Mitgliederversammlung der Versammlungsleiter gewechselt, unterschreibt nur der letzte Versammlungsleiter. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut der geänderten Bestimmungen anzugeben.

§ 15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes (geschäftsführender Vorstand) schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die innerhalb der Frist eingegangenen Anträge brauchen den Mitgliedern vor der Mitgliederversammlung nicht mitgeteilt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (2) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Satzungsänderungen, die Erhöhung der Mitgliedsbeiträge, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der erweiterte Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, der erweiterte Vorstand es beschließt oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 13, 14, 15 entsprechend.

§ 17 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer (zwei) werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl neuer Kassenprüfer im Amt. Einmalige Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Ihr Prüfungsauftrag beschränkt sich auf die Kassenführung sowie auf die Prüfung, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich begründet, rechnerisch richtig und belegt sind. Sie haben in der Jahreshauptversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 15 fest gelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Weener, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Aufgaben im Sportbereich zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 13.04.2018 beschlossen worden. Sie tritt am gleichen Tag in Kraft. Die Satzung vom 15. März 2004 verliert am gleichen Tag ihre Gültigkeit.